

Herbert Rothe

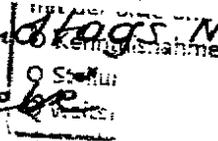
46049 Oberhausen

Mrs. 5108tr. 9

An die

Präsidentin des Landtags NW

Frau Ingeborg Friebe



© Antwort



Betr.: Nachbarrechtsgesetz für NW:

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Mit Erstaunen habe ich in Ihrer Mitteilung, Landtag intern 1.95^a gelesen, daß im Landtag eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes eingebracht worden ist.

Nachbarrechtsgesetz

Der Landtag hat eine Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Gesetzentwurf von SPD, CDU, F.D.P. und Grünen (Drs. 11/8185) nach erster Lesung ohne Aussprache an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen überwiesen.
1.95

Ich bin sehr daran interessiert, ob damit gleichzeitig im Gesetz eine Klarstellung der von mir aufgeworfenen Fragen erfolgt. (Genauere

Definierung des Unterschieds zwischen Bäumen und Sträuchern sowie zwischen Grundstückseinfriedigung und Sichtschutz) Es sollte doch möglich sein, Fehler teile wie in meinem Fall zu verhindern. (Anliegend nochmals meine dazugehörenden Unterlagen) Ich wäre Ihnen um eine Stellungnahme bzw. Beantwortung meiner Fragen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Rothe

Anlagen

29.12.86

IM NAMEN DES VOLKES

33 C 367/86

URTEIL

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, die auf dem Grundstück Ursulastraße 9 an der Grundstücksgrenze zum Grundstück Ursulastraße 11 befindliche Einfriedigung bestehend aus Schilfrohrmatten zu beseitigen. (2)
2. die Beklagten werden weiter verurteilt, die auf dem Grundstück Ursulastraße 9 an der Grundstücksgrenze angepflanzten Bäume, und zwar eine Blautanne, ein japanischer Zierapfel, ein Tausriekenbaum und eine Zypresse (*notodensis pendula*) zu entfernen. (5)
3. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. (7)

Streitwert 500,- DM

Daher Berufung ausgeschl.

Anmerkung:

- 2) Lediglich eine als Sichtschutz lose aufgestellte Schilfrohrmatte von ca. 4,00 m Länge und 1,70 m Höhe für eine begrenzte Zeit bis der beiderseitige Grenzbewuchs den unerwünschten Sichtkontakt verhindert.
- 3) Eine blaue Zierfichte, die nach etwa 20 Jahren an anderer Stelle im Garten eine Höhe von 1,30 m erreicht hatte (lt. Literatur eine *picea pungens*, max. Wuchshöhe ca. 2,00 m) Grenzabstand ~ 1,50 m
- 4) Wuchshöhe lt. Bezugskatalog 4 - 5 m (Rückschnitt möglich) Grenzabstand ~ 1,50 m
- 5) Dieser "Baum", der m.E. ein Strauch ist, hat nie auf meinem Grundstück gestanden (Wuchshöhe ca. 3,00 m). Tatsächlich steht dort ein Calli-carpu-Schönfrucht-Strauch! Grenzabstand ~ 0,85 m
- 6) Wuchshöhe lt. Bezugskatalog 3 - 4 m Grenzabstand ~ 1,20 m
- 7) Während einer Frostperiode (Jan./Febr. 1987) bedeutet dies die Vernichtung der Gewächse

Die Gehölze zu 3) und 4) sind nach dem erzwungenen Umpflanzen eingegangen.

Verpflichtung.

Die Wuchshöhe sämtlicher Ziergehölze sollte die Höhe des Nachbargrenzbewuchses (z.Zt. max. ca. 2,30 m) nicht überschreiten. Dies wurde mündlich beim Ortstermin und schriftlich zum Ausdruck gebracht.

D. 25.

5

4

6

3

2



Dasselbe
wie ③
Nicht bean-
standet

Betr.: Rechtsprobleme an der Grundstücksgrenze

Fragen unter Bezugnahme auf das Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland.

- 1.) Welches ist nach dem Gesetz der grundsätzliche Unterschied zwischen einem botanischen Baum und einem Strauch.
 - 1a.) Wie sind die langsam und niedrig wachsenden Ziergehölze bis hin zu bonsaiähnlichen Zwergbäumen einzuordnen? (z.B. *picea pungens max.* Wuchshöhe ca. 2,00 m in 20 - 30 Jahren)
- 2.) Wann ist eine Grenzanlage als Grundstückseinfriedigung anzusehen?
 - 2a.) Welcher Unterschied besteht zwischen einer Grundstückseinfriedigung und einem lose aufgestellten Schilfrohrsichtschutz von 4m Länge an einer 20m langen Grundstücksgrenze?
- 3.) Wie erklären sich die gravierenden Unterschiede in den Nachbarrechtsgesetzen von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bezüglich der Bepflanzungsabstände, obwohl doch beide Gesetze denselben Zweck erfüllen sollen? (Siehe beiliegende Kopie)

Bundesrecht und Landesrecht

Das Nachbarrecht ist zum einen enthalten in den §§ 905 bis 924 BGB, zum anderen in den Nachbarrechtsgesetzen der Länder. Nachbarrecht ist, soweit es nicht im BGB geregelt ist, Landesrecht. Die Bundesländer haben mittlerweile alle ihr eigenes Nachbarrecht. Die Gesetzeswerke unterscheiden sich - ähnlich wie etwa im Presserecht - nur äußerlich voneinander. Inhaltlich sind die Regelungen fast gleichlautend. *Leider nicht!*

Wir wollen im folgenden vom niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz ausgehen. Es zeichnet sich durch eine recht moderne und deshalb verständliche Sprache aus. Kein Wunder. Es ist nicht etwa wie das Strafgesetzbuch gut hundert Jahre alt, sondern erst etwa zwanzig Jahre. Es stammt vom 31. März 1967.

Grenzabstände

(*Gewächshöhe*)

In § 50 sind die Mindestabstände je nach Bauhöhe geregelt. Es lohnt sich, sich die Tabelle einmal anzusehen. Vorgeschrieben sind:

- bis 1,20 m Höhe mindestens 0,25 m Grenzabstand,
- bis 2,00 m Höhe mindestens 0,50 m Grenzabstand,
- bis 3,00 m Höhe mindestens 0,75 m Grenzabstand,
- z. B.* - bis 5,00 m Höhe mindestens 1,25 m Grenzabstand,
- bis 15,00 m Höhe mindestens 3,00 m Grenzabstand,
- über 15,00 m Höhe mindestens 3,00 m Grenzabstand.

*Hervorragende Lösung,
im Gegensatz zu
§ 41 Nachb.G. NW*

Der Abstand wird am Erdboden von der Mitte des Baumstammes bis zur Grenz gemessen. Besteht der Baum aus mehreren Stämmen, wie es etwa bei großen Haselnußbüschen häufig vorkommt, so ist die Baumstammmitte des der Grenz am nächsten gelegenen Stammes maßgeblich.

Was ist nun, wenn ein Baum zu hoch gewachsen ist? Dann kann der Nachbar verlangen, daß der Eigentümer den Baum, wenn er ihn nicht fällen will, auf die erlaubte Höhe zurückschneidet.

Wir erinnern uns, daß der elf Meter hohe Birnbaum einen Meter von der Grenze entfernt steht. Er darf höchstens drei Meter hoch sein. Jetzt grüht sich der arme Hürgei natürlich. Muß er tatsächlich den Baum in drei Meter Höhe kappen? Lehnt sich da nicht etwas in uns auf? Muß man gegen seinen Willen mehr als die Hälfte eines Obstbaumes tranchieren, bloß weil er dem blöden Nachbarn nicht gefällt? , und ob! Allerhand!

*(Aber die Sache
verständlich)*